



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.19 RRB 1905/0326**  
Titel               **Wasserzins.**  
Datum             23.02.1905  
P.                 136–137

[p. 136] A. Mit Beschluß Nr. 1985 vom 10. November 1902 ist der jährliche Zins für das der Firma J. Schmid & Co. in Thalwil zugestandene Wasserrecht an der Sihl in der Geißbaumühle Gattikon-Thalwil (W. K. K. Nr. 25, Bez. Horgen) vorläufig auf Fr. 1159.80 festgesetzt worden.

B. Mit Eingabe vom 26. Januar 1904 sucht der gegenwärtige Besitzer des Wasserwerkes J. Schmid-Staub in Thal- // [p. 137] wil um Revision der Zinsbestimmung und Ermäßigung des Zinses nach. Der Zins sei unter Anrechnung eines Bruttogefälles von 11,15 m und einer mittleren Wassermenge von 1300 Litern per Sekunde berechnet worden, während die Anlage nur ein Gefäll von 6,0 m benutze. Nur mit bedeutenden Kosten könne dieses Gefälle auf 7,5 m erhöht werden. Seit bereits einem Jahr sei er im Besitze der Anlage und es sei ihm nicht möglich gewesen, dieselbe zu verwerten. An dem Nichterfolg sei auch der hohe Wasserrechtszins schuld. Er ersuche daher um Ermäßigung des bereits bezahlten Zinses pro 1903 und Reduktion des zukünftigen Zinses auf Grundlage eines Gefälles von 7,5 m, damit ihm die Entrichtung des Zinses während der Nichtbenutzung der Kraft erträglicher sein werde.

Die Baudirektion berichtet:

1. Mit Konzession vom 13. Mai 1897 ist der früheren Besitzerin der Gaißbaumühle, der Firma J. Schmid & Co., bewilligt worden, die Einrichtungen der in den Jahren 1865 bis 1867 erstellten Gaißbaumühle an der Sihl zu benutzen, ferner den Ablaufkanal zu verlegen und zu verlängern. Hierbei ist zum voraus bedungen worden, daß bei der Zinsbestimmung als Bruttogefälle dasselbe Gefälle in Rechnung zu ziehen sei, welches die Weberei Gattikon, am gleichen Zulaufkanal gelegen, ausnutze. Veränderungen an der Anlage haben seither keine stattgefunden und der Ablautkanal ist nicht verlegt worden.

Nach der am 6. Dezember 1900 festgesetzten Höhenlage der beiden Wasserwerke zur Weberei Gattikon und zur Gaißbaumühle ergibt sich:

Krone des Auffangswuhres in der Sihl	480,66mü. M.
Sohle am Ende des Ablaufes der Gaißbaumühle	472,31 “ “ “
Oberfläche des Wehres der Spinnerei Langnau, Ende Gefäll	469,51 “ “ “

Das Bruttogefäll vom Wehr bis zum Auslauf der Gaißbaumühle ist daher 480,66-472,31-0,80 Wassertiefe = 7,55 m und dasjenige bis zum Auslauf der Weberei Gattikon oder Wehrkrone der Spinnerei Langnau 480,66-469,51 = 11,15 m.

Die Differenz beträgt 3,60 m.

Von der Krone des Überfalles der Wasserteilung Kote 480,08 m bis zur Grundschwelle der Falle ob dem Rad der Mühle Kote 478,30 m ist ein Gefäll von zirka 60 cm



unbenutzt; die Kettsohle unter dem Rad hat die Kote 473,17 m und die Sohle des 90 m langen Ablaufkanales am Auslaut in die Sihl die Kote 472,31 m, die Höhendifferenz beträgt 86 cm, es kann also auch hier noch ein Gefäll von zirka 70 cm besser ausgenutzt werden. Die Verlegung des Ablaufes nach Plan zur Konzession vom 13. Mai 1897, sowie die bessere Ausnutzung des Gefälles beim Zu- und Ablauf vom Rad bietet keine erheblichen Schwierigkeiten, so daß von dein ganzen Bruttogefäll von 11,15 m nur derjenige Teil vom Ende des Ablaufes nach Konzession vom 13. Mai 1897 bis zur Wehrkrone der Spinnerei Langnau als nicht ausnutzbar ernstlich in Betracht fallen könnte; er beträgt nach Schätzung zirka 1,50 m. Aber auch dieses Gefäll kann ohne besondere Schwierigkeiten wenigstens teilweise ausgenutzt werden, wenn vom untern Ende des projektierten Ablaufes aus eine Rohrleitung, welche für den Ablauf bei größerem Wasserstande dienen würde, weiter bis unterhalb des Wehres geführt wird.

2. Der unterm 10. November 1902 festgesetzte jährliche Zins von Fr. 1159.80 ist auf Grundlage eines Bruttogefälles von 11,15 m und einer mittleren Wassermenge von 1300 Litern pro Sekunde berechnet worden.

Es liegt kein Grund vor, diesen Zins zu reduzieren. An der unvollständigen Ausnutzung des Gefälles sind die Konzessionäre selbst schuld und nicht der Staat.

Es liegt durchaus im Sinne des Gesetzes, daß nicht rationell ausgebaute Anlagen hinsichtlich Wasserzins nicht besser gestellt werden als rationelle.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesuch wird abgewiesen.

II. Mitteilung an J. Schmid-Staub in Thalwil unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie von Fr. 10 Expertengebühren zu Handen der Baudirektion, an die Finanzdirektion und an die Baudirektion, unter Rückstellung der Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]